



Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Amtsgericht Biberach

Alter Postplatz 4
88400 Biberach an der Riß

Datum 28.05.2025
AktZ. des Gerichtes: 2 K 30/24

Gutachten

über den Verkehrswert gemäß § 194 BauGB
einer **3 Zimmer Eigentumswohnung Nr. W5 mit Garage und zwei Stellplätze**
in der Rechtsform des Wohneigentums

Mühlstraße 6 in 88471 Laupheim, Obersulmetingen

zum **Wertermittlungsstichtag 16.05.2025** und
zum **Qualitätsstichtag 16.05.2025**



Verkehrswert: 104.000 €
lastenfreier Verkehrswert: 104.000 €

Gutachten Nr.: 2025/042



Gutachter/in:
M. ENG. Dipl. (FH) Peter Höchstädtter MRICS HypZert (F)

erstellt am 28. Mai 2025



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	3
Wertedefinitionen	3
Konkretisierung des Bewertungsauftrages	4
1 Übersicht der Ansätze und Ergebnisse	5
2 Grundlagen der Wertermittlung	7
2.1 Ortstermin und Besichtigung.....	7
2.2 Bebauung und Grundlagen.....	7
2.3 Objektbezogene Unterlagen	7
3 Grundbuch, Rechte und Belastungen	8
3.1 Grundbuch, Eigentümer und Abteilung II.....	8
3.2 Baulisten	9
3.3 Altlasten	9
3.4 Sonstige Rechte, Lasten und Beschränkungen am Wertermittlungsobjekt.....	9
4 Lagebeschreibung	10
4.1 Makrolage	10
4.2 Mikrolage	11
5 Grundstücksbeschreibung	11
6 Planungsrechtliche Gegebenheiten.....	12
7 Gebäudebeschreibung	13
8 Bodenwertermittlung.....	15
8.1 Bodenwert des Grundstückes.....	17
9 Ertragswertermittlung	18
9.1 Grundlagen	18
9.2 Rohertrag / Sollmietniveau.....	22
9.3 Ertragswertberechnung.....	23
10 Verkehrswert	24
10.1 Ableitung des Verkehrswertes	24
10.2 Verkehrswert	25
11 Anlagenverzeichnis	26
Wesentliche rechtliche Grundlagen.....	27
Literaturverzeichnis	28
Abkürzungsverzeichnis	29

Allgemeine Angaben

Auftraggeber Amtsgericht Biberach

Aktenzeichen d. Gericht 2 K 30/40

Eigentümer Sitz:

Auftrag vom 13.03.2025

Grund der Gutachtenerstellung wegen Zwangsversteigerung

Wertedefinitionen

Definition Verkehrswert

Der Verkehrswert (Marktwert) wird im Baugesetzbuch (BauGB) im § 194 wie folgt definiert:

„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021)

(1) Grundsätzlich sind zur Wertermittlung das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse;
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;
2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts und des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts sind § 7 und § 8 Absatz 2 zu beachten; bei der Ermittlung des Verfahrenswerts ist § 8 Absatz 3 zu beachten.

(4) Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Definition Marktwert

Der Marktwert (Market Value) ist im Red Book PS 3.2 (dt. Ausgabe Stand 1. Januar 2008), der der Definition des International Valuation Standards Committee entspricht, wie folgt beschrieben:

„Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, zu dem eine Immobilie zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem Vermarktungszeitraum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt.“

Konkretisierung des Bewertungsauftrages

Anwendungsbereich / Bewertungsgegenstand

Gegenstand der Wertermittlung kann ein Grundstück oder ein Grundstücksteil einschließlich seiner Bestandteile wie Gebäude, Außenanlagen und sonstige Anlagen sowie des Zubehörs sein. Die Wertermittlung kann sich auch auf einzelne bezeichnete Gegenstände beziehen.

Gemäß der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) § 1 ist dies bei der Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte zu berücksichtigen

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und Rechte an Grundstücken sowie auf solche Wertermittlungsobjekte, für die kein Markt besteht, entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen kann der Wert auf der Grundlage marktkonformer Modelle unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile ermittelt werden.

Begründung der Verfahrenswahl

Das zu bewertende Bewertungsobjekt ist eine Eigentumswohnung, Garage und zwei Stellplätze. Derartige Objekte werden in der Regel ertragsorientiert genutzt. Der gewöhnliche Geschäftsverkehr schätzt solche Objekte im Allgemeinen nach Renditegesichtspunkten oder nach Vergleichspreisen ein. Demzufolge müssen auch bei der Verkehrswertermittlung Preise von vergleichbaren Objekten im Vordergrund stehen. Dies ist im Rahmen der von der ImmoWertV vorgegebenen Verfahren nur über das Ertragswert- bzw. das Vergleichswertverfahren möglich. Es liegen durch den Gutachterausschuss der Stadt Laupheim genügend Vergleichsobjekte vor.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens ist im vorliegenden Fall unproblematisch. Insofern wird der Verkehrswert im vorliegenden Fall mittels des Ertragswertverfahrens abgeleitet.

1 Übersicht der Ansätze und Ergebnisse

Grundbuchübersicht

Eigentümer/in CH-Cham
 Grundbuchauszug vom 11.02.2025
 Amtsgericht Ravensburg
 Grundbuch von Obersulmetingen
 Anlass Zwangsversteigerung
 Auftraggeber Amtsgericht Biberach

Lfd. Nr.:	WE / TE Nr.:	Flur:	Flurstück:	Anteil Miteigentum:	Miteigentum (gesamt):	Ant. Fläche:
1	W5		229	249,47	1.000	352,00 m ²

Grundstückskennzahlen

	Hauptfläche: m ² x €/m ²	+	Nebenfläche 1: m ² x €/m ²	+	Nebenfläche 2: m ² x €/m ²	rentierl. Anteil:	Bodenwert:
Baureifes Land	352 130,00					Ja	45.760 €

Grundstücksfläche lt. Grundbuch (entsprechend der Miteigentumsanteile) 352,00 m²
 davon zu bewerten 352,00 m²

Gebäudekenndaten

	Baujahr:	GND:	RND:	Gebäu demaß / Anzahl:
Eigentumswohnung	2015	80 Jahre	70 Jahre	654,00 m ² BGF
Garage und Stellplatz	1990	60 Jahre	25 Jahre	3 Stellplätze

Nutzungsübersicht

		Wohnfläche:
Eigentumswohnung		101,10 m ²
Garage und Stellplatz		3 Stellplatz
WNFL. (gesamt)		101,10 m ²
Verfahrenswerte	Bodenwert Ertragswert	45.760 € 104.419 €

Verkehrswert gemäß § 194 BauGB	Ableitung vom Ertragswert	104.000 €
-----------------------------------	---------------------------	-----------

Vergleichsparameter	WNFI.	1.030 €/m ²
	x-fache Jahresmiete	8,20
	RoE Wohnen / Gewerbe	100 % / 0 %
	Bruttorendite (RoE/x)	12,24 %
	Nettorendite (ReE/x)	10,16 %
Mietfläche	Wohnfläche Σ	101,10 m ² 101,10 m ²
Ertrag	Jahresrohertrag Jahresreinertrag	12.732 € 10.567 €
Liegenschaftszins	Wohnen	3,00 %
Bewirtschaftungskosten	Wohnen	17,00 %

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Dritte ist untersagt!
Dritte ist untersagt!

2 Grundlagen der Wertermittlung

Im folgenden Abschnitt werden zunächst die Grundlagen erläutert, auf denen diese Wertermittlung erfolgt.

2.1 Ortstermin und Besichtigung

Objektbesichtigungstag: 16.05.2025
Besichtigungsumfang: Außenbesichtigung

2.2 Bebauung und Grundlagen

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, Garage und Stellplatz. Das Baujahr ist unbekannt.

Der Istzustand zeigt den Zustand dieser Bausubstanz bei vollständigem Leerstand, ohne Realisierung der geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen für eine künftig vollständig wohnwirtschaftliche Nutzung in 6 Eigentumswohnungen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Gebäude instandgesetzt wird und mit einem fiktiven Baujahr 2015 in die Bewertung aufgenommen wird.

Das Gebäude gliedert sich in Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss.

Die zu bewertende Eigentumswohnung liegt im Obergeschoss (OG Nr. 5)

Die Wohnung teilt sich wie folgt auf:

Diele, Kochen/Essen/Wohnen, Bad, WC, Zimmer, Schlafen, HWR

Abstellraum im Dachgeschoss

Flächen:

Wohnfläche: rd. 101,10 m²

Garage und 2 Stellplätze

2.3 Objektbezogene Unterlagen

Vom Auftraggeber/in wurden zur Erstellung dieses Gutachtens folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Art der Unterlage:	Status:
Grundbuchauszug	vorhanden
Gutachten "	vorhanden
Liegenschaftskataster	vorhanden
Straßenkarte	vorhanden

3 Grundbuch, Rechte und Belastungen

Im folgenden Abschnitt werden grundlegende rechtliche Eigenschaften des Wertermittlungsgrundstücks dargestellt.

3.1 Grundbuch, Eigentümer und Abteilung II

Grundlage der nachstehend genannten Grundbuchdaten bildet der unbeglaubigte Grundbuchauszug vom 11.02.2025.

Das zu bewertende Grundstück wird gemäß Unterlagen beim Amtsgericht Ravensburg im Grundbuch von Obersulmetingen geführt.

Das **Bestandsverzeichnis** zeigt sich wie folgt:

Band	Blatt	Lfd. Nr. BV	Gemarkung	WE / TE Nr.	Flur	Flurstück	Miteigentumsanteile Anteil	Miteigentumsanteile Gesamt	Ant. Fläche m ²
	3.017	1	Obersulmetingen	W5		229	249,47	1.000	352,00

Gesamtfläche 1.411 m²
davon zu bewerten: (entsprechend der Miteigentumsanteile) 352,00 m²

Die Identität des Bewertungsgegenstandes wurde anhand des vorliegenden Grundbuchs, der Teilungserklärung und der Flurkarte zweifelsfrei festgestellt.

In der **Ersten Abteilung** des Grundbuchs ist gemäß Unterlagen am Wertermittlungsstichtag als Eigentümer/in verzeichnet:

Sitz

In der **Zweiten Abteilung** des Grundbuchs befindet sich gemäß vorliegendem Grundbuchauszug am Wertermittlungsstichtag folgender Eintrag:

Band / Blatt	Lfd. Nr. Abt. II	Lfd. Nr. BV	Flurstück	Eintragung	Bemerkung	Wert €
3.017	4	1	229	Verfügungsbeschränkung - Verfügungsbeschränkung, Verfügung der Eigentümerin über das Grundstück sind nur im Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam, § 21 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. InsO....	im Zwangsverfahren wertneutral	
3.017	5	1	229	Sonstiges, Das Zwangsverfahren ist angeordnet	im Zwangsverfahren wertneutral	

Das Grundbuch konnte eingesehen werden.

In Abteilung II des Grundbuchs sind keine weiteren Belastungen eingetragen.

Sonstige Belastungen

Sonstige nicht eingetragene Lasten und Rechte, insbesondere Wohnungs- und Mietbindungen, konnten nicht in Erfahrung gebracht werden.

3.2 Baulasten

Für die Bewertung wird Lastenfreiheit unterstellt. Bei Vorhandensein von Baulasten ist ggf. eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen.

3.3 Altlasten

Für die Erstellung dieses Gutachten lag kein Altlastengutachten vor. Eine Gefahr bzgl. Altlasten und schädlicher Bodenveränderungen sind den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmbar. Verdachtsmomente bezüglich Altlasten haben sich bei der Ortsbesichtigung und aus der Historie nicht ergeben.

3.4 Sonstige Rechte, Lasten und Beschränkungen am Wertermittlungsobjekt

Darüberhinausgehend sind keine Rechte, Lasten und Beschränkungen außerhalb des Grundbuchs bekannt bzw. liegen für das Vorhandensein keine Anhaltspunkte vor.

4 Lagebeschreibung

Lageeinschätzung: mittel
Hochwassergefährdung: GK 2 - geringe Gefährdung

4.1 Makrolage

Laupheim liegt rund 20 km südsüdwestlich von Ulm. Die Kernstadt wird in Nord-Süd-Richtung von der Rottum durchflossen, die etwas weiter nördlich in den von Süden kommenden Donau-Nebenfluss Dürnach mündet. An der Rottum liegt auch der Laupheimer Stadtteil Baustetten. Die westlichen Stadtteile Obersulmetingen und Untersulmetingen liegen am Donau-Nebenfluss Riß, das ostnordöstlich gelegene Bihlafingen befindet sich an der Schmiehe.

Obersulmetingen liegt ca. 2 km südlich von Untersulmetingen bzw. der L 257 zwischen der Bundesstraße B 30 (westliche Stadtaufahrung Laupheim) und der Bundesstraße B 465 (östlich von Untersulmetingen).

Bundesland: Baden-Württemberg

Regierungsbezirk: Tübingen

Landkreis: Biberach

Fläche: 61,79 km²

Einwohner: 23.044 (31.12.2023)

Bevölkerungsdichte: 373 Einwohner je km²

Arbeitslosigkeit: 2,6 % LK Biberach (4,3 % Baden-Württemberg – 6,0 % Deutschland)

Kaufkraftindex: 107,5 (2023 – LK Biberach – Bundesdurchschnitt 100)

4.2 Mikrolage

Das zu bewertende Objekt befindet sich im Ortsteil Obersulmetingen direkt an der Durchfahrtstraße.

Lage § 34 BauGB: MI = Mischgebiet

allgemein...

reines Wohngebiet am Stadtrand...

Lagebeurteilung ruhige Wohnlage in Obersulmetingen

Geschäftslage -

nur bei gemischt genutzten Objekten

Verkehrsanbindung Die Kernstadt von Laupheim wird im Westen von der vierspurigen Bundesstraße 30 (Ulm–Friedrichshafen) begrenzt. Laupheim ist durch drei Anschlussstellen an die B 30 angebunden: Laupheim-Nord (Achstetten), Laupheim-Mitte und Laupheim-Süd.

ÖPNV Verkehrsverband Donau-Iller

Zugang Das Grundstück ist direkt von der Straße zugänglich.

öffentliche Straße/Weg ...

Straßenzustand Fertig ausgebaut. Die öffentliche Erschließung hat augenscheinlich schon seit Jahren Bestand, so dass kostenpflichtige Maßnahmen nicht erwartet werden.

Erschließung Strom, Wasser, Kanal, Telefon

Strom, Wasser, Gas, Kanal

...

Überbauung • Keine

Sonstige Umstände -

5 Grundstücksbeschreibung

Das Grundstück hat einen unregelmäßigen Zuschnitt und ist von Norden erschlossen.

6 Planungsrechtliche Gegebenheiten

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet (Dorfgebiet) dargestellt.



Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

7 Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Baumängel und -schäden wurden so weit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die ehemalige Gaststätte steht nach den Innenaufnahmen der Fa. teilweise im Rohbauzustand. Die Fertigstellung wird in den BoG's in die Wertermittlung überschlägig berücksichtigt.

1 Eigentumswohnung:

Gebäudeart nach NHK:	4.1 Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE
Bauweise:	Massivbauweise
Baujahr:	2015
Ausstattungsstufe:	gehoben (4) nach Sanierung
Gebäudefläche / Anzahl:	654 m ² BGF

Baujahr	unbekannt - fiktiv nach Renovierung 2015
Umbau/Erweiterung	-
Sanierung/Modernisierung	angenommenen Renovierung in den BoG's berücksichtigt
Gebäudeflotype, Art (z.B. freistehend)	Eigentumswohnung 3-Zimmer-Wohnung
Anzahl der Geschosse	II + SD
Unterkellerung	nicht unterkellert
Dachgeschoss ausgebaut	nicht ausgebaut

Rohbau

Fundamente, Gründung	Massiv
Außenwände	Mauerwerk
Innenwände	Mauerwerk und Leichtbauwände
Decken	Massiv und Holzbalkenlage
Treppen	-
Dachform, Dachkonstruktion	Satteldach
Dacheindeckung	Ziegel

Ausbau

Fassade, Wärmedämmung	baujahrestypisch
Fenster	Kunststofffenster
Türen	-

Bodenbeläge	-
Wand-/Deckenbehandlung	-
Heizung	-
Sanitäreinrichtungen	-
Elektroinstallationen	-
Warmwasserbereitung	-
Besondere Bauteile	-

Beurteilung

Grundrissgestaltung	zweckmäßig
Gesamtausstattung	mittel
Wärme-/Schallschutz	mittel
Unterhaltungszustand	-
Baumängel, Bauschäden	Kernsanierung werden in den BoG's berücksichtigt
Notwendige Maßnahmen	-
Kosten der Maßnahmen ca.	-

Außenanlagen

Einfriedung	Randstein
Wege, Plätze	geplastert
Parkplätze	Stellplatz
Gartengestaltung, Grünflächen	Garten, Rasen

Sonstiges

Nebengebäude	-
Sonstige Anmerkungen	-

8 Bodenwertermittlung

Baugesetzbuch (BauGB) § 196 Bodenrichtwerte

(1) Auf Grund der Kaufpreissammlung sind für jedes Gemeindegebiet durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands, mindestens jedoch für erschließungsbeitragspflichtiges oder erschließungsbeitragsfreies Bauland, zu ermitteln (Bodenrichtwerte). In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbaut wäre. Die Bodenrichtwerte sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln. Für Zwecke der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind Bodenrichtwerte nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt und zum jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln. Auf Antrag der für den Vollzug dieses Gesetzbuchs zuständigen Behörden sind Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt zu ermitteln.

(2) Hat sich in einem Gebiet die Qualität des Bodens durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert, sind bei der nächsten Fortschreibung der Bodenrichtwerte auf der Grundlage der geänderten Qualität auch Bodenrichtwerte bezogen auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung und der letzten Bedarfsbewertung des Grundbesitzes für steuerliche Zwecke zu ermitteln. Die Ermittlung kann unterbleiben, wenn das zuständige Finanzamt darauf verzichtet.

(3) Die Bodenrichtwerte sind zu veröffentlichen und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)

§ 24 Ermittlung des Vergleichswerts

(1) Im Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen im Sinne des § 25 ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor im Sinne des § 26 Absatz 1 und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert im Sinne des § 26 Absatz 2 herangezogen werden.

(2) Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

1. auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
2. durch Multiplikation eines objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors oder eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

(3) Der marktangepasste vorläufige Vergleichswert entspricht nach Maßgabe des § 7 dem vorläufigen Vergleichswert.

(4) Der Vergleichswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

§ 40 Ermittlung des Bodenwerts

(1) Der Bodenwert ist vorbehaltlich des Absatzes 5 ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 bis 26 zu ermitteln.

(2) Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

(3) Steht keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

(4) Bei der Ermittlung der sanierungs- oder entwicklungsbedingten Bodenwerterhöhung zur Bemessung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Absatz 1 oder § 166 Absatz 3 Satz 4 des Baugesetzbuchs sind die Anfangs- und Endwerte bezogen auf denselben Wertermittlungsstichtag zu ermitteln. Der jeweilige Grundstückszustand ist nach Maßgabe des § 154 Absatz 2 des Baugesetzbuchs zu ermitteln.

(5) Die tatsächliche bauliche Nutzung kann insbesondere in folgenden Fällen den Bodenwert beeinflussen:

1. wenn dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, ist ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der nach § 5 Absatz 1 maßgeblichen Nutzung bei der Ermittlung des Bodenwerts bebauter Grundstücke zu berücksichtigen;
2. wenn bauliche Anlagen auf einem Grundstück im Außenbereich rechtlich und wirtschaftlich weiterhin nutzbar sind, ist dieser Umstand bei der Ermittlung des Bodenwerts in der Regel werterhöhend zu berücksichtigen;
3. wenn bei einem Grundstück mit einem Liquidationsobjekt im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 mit keiner alsbaldigen Freilegung zu rechnen ist, gilt § 43.

Wertermittlungsrichtlinien (WertR 2006)

Wertverhältnis von gleichartigen Grundstücken bei unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung (Geschoßflächenzahl zu Geschoßflächenzahl – GFZ : GFZ)

Bei Abweichung des Maßes der zulässigen baulichen Nutzbarkeit des Vergleichsgrundstücks bzw. des Bodenrichtwertgrundstücks gegenüber dem zu wertenden Grundstück ist entsprechend der jeweiligen Marktlage der dadurch bedingte Wertunterschied möglichst mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten (§ 12 ImmoWertV) auf der Grundlage der zulässigen oder der realisierbaren Geschoßflächenzahl festzustellen. Hierzu kann auf die in Anlage 11 der WertR benannten Umrechnungskoeffizienten zurückgegriffen werden, wenn keine Umrechnungskoeffizienten des örtlichen Gutachterausschusses für Grundstückswerte vorliegen und auf brauchbare Umrechnungskoeffizienten aus vergleichbaren Gebieten nicht zurückgegriffen werden kann. Die angegebenen Umrechnungskoeffizienten stellen Mittelwerte eines ausgewogenen Marktes dar und sind für Wohnbau Land abgeleitet worden. Sie beziehen sich auf Grundstücke im erschließungsbeitragsfreien (ebf) Zustand. Bei gewerblichen Grundstücken ist eine lineare Berücksichtigung erfahrungsgemäß sachgerecht.

8.1 Bodenwert des Grundstückes

Das Grundstück bildet eine Einheit. Der Bodenrichtwert stimmt hinsichtlich der Lagekriterien mit dem Bewertungsgrundstück weitestgehend überein.

Zur Ermittlung des Bodenwertes wurde der aktuelle Bodenrichtwert erhoben. Lt. Auskunft des zuständigen Gutachterausschusses beträgt dieser 130 €/m² zum Stichtag 01.01.2023.

Unter Berücksichtigung der wertrelevanten Faktoren wie Art und Maß der baulichen Nutzung, der tatsächliche Nutzung und der Lage des Objektes erscheint folgender Ansatz angemessen: 130 €/m².

Entwicklungszustand: baureifes Land nach § 3 (4) ImmoWertV

Art der Nutzung: Wohnbebauung § 34 BauGB

beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand: frei

Der **Bodenwert** des Wertermittlungsgrundstückes ergibt sich wie folgt:

Grundstücksteilfläche		Hauptfläche		Nebenfläche 1		Nebenfläche 2		rentierlich*	Bodenwert
Nr.	Bezeichnung	m ²	€/m ²	m ²	€/m ²	m ²	€/m ²		€
1	Baureifes Land	352	130,00					Ja	45.760

* Die mit rentierlich „Nein“ gekennzeichnete Flächen werden in der Bewertung als selbstständig nutzbare Teillächen berücksichtigt und im Folgenden als unrentierlich ausgewiesen.

Bodenwert (gesamt)

45.760 €

entspricht 44 % des Ertragswertes

9 Ertragswertermittlung

9.1 Grundlagen

Allgemeine Anmerkungen zu den Wertansätzen

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)

§ 27 Grundlagen des Ertragswertverfahren

(1) Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Soweit die Ertragsverhältnisse mit hinreichender Sicherheit aufgrund konkreter Tatsachen wesentlichen Veränderungen unterliegen oder wesentlich von den marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, kann der Ertragswert auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ermittelt werden.

(2) Der vorläufige Ertragswert wird auf der Grundlage des nach den §§ 40 bis 43 zu ermittelnden Bodenwerts und des Reinertrags im Sinne des § 31 Absatz 1, der Restnutzungsdauer im Sinne des § 4 Absatz 3 und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes im Sinne des § 33 ermittelt.

(3) Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht nach Maßgabe des § 7 dem vorläufigen Ertragswert.

(4) Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

(5) Für die Ermittlung des Ertragswerts stehen folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung:

1. das allgemeine Ertragswertverfahren;
2. das vereinfachte Ertragswertverfahren;
3. das periodische Ertragswertverfahren.

§ 31 Reinertrag, Rohertrag

(1) Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

(2) Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Bei Anwendung des periodischen Ertragswertverfahrens ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 32 Bewirtschaftungskosten

(1) Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören

1. die Verwaltungskosten,
2. die Instandhaltungskosten,
3. das Mietausfallwagnis und
4. die Betriebskosten im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht und die Kosten der Geschäftsführung sowie den Gegenwert der von Eigentümerseite persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.

(3) Instandhaltungskosten umfassen die Kosten, die im langjährigen Mittel infolge Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer marktüblich aufgewendet werden müssten.

(4) Das Mietausfallwagnis umfasst

1. das Risiko einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Zahlungsrückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Grundstücken oder Grundstücksteilen entstehen, die zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt sind,
2. das Risiko von bei uneinbringlichen Zahlungsrückständen oder bei vorübergehendem Leerstand anfallenden, vom Eigentümer zusätzlich zu tragenden Bewirtschaftungskosten sowie
3. das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder auf Räumung.

§ 33 Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ist der nach § 21 Absatz 2 ermittelte Liegenschaftszinssatz auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

§ Barwertfaktor

(1) Der Kapitalisierung und der Abzinsung sind Barwertfaktoren auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes zugrunde zu legen.

(2) Der jährlich nachschüssige Rentenbarwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor) ist nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Kapitalisierungsfaktor (KF)} = \frac{q^n - 1}{q^n \times (q - 1)}$$

$$q = 1 + LZ \quad LZ = \frac{p}{100}$$

LZ	= Liegenschaftszinssatz
p	= Zinsfuß
n	= Restnutzungsdauer

(3) Der Barwertfaktor für die Abzinsung (Abzinsungsfaktor) ist nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Abzinsungsfaktor (AF)} = \frac{1}{q^n}$$

$$q = 1 + LZ \quad LZ = \frac{p}{100}$$

LZ	= Liegenschaftszinssatz
p	= Zinsfuß
n	= Restnutzungsdauer

Es wurden angemessene Erträge berücksichtigt. Die Ertragsansätze wurden aus Marktberichten, Erkundigungen (Internet, IHK Gewerbemieten - Immowelt und Immoscout, Mietspiegel der Stadt Laupheim) und den Eindrücken aus der Ortsbesichtigung abgeleitet.

Sie entsprechen dem Kriterium der langfristigen Erzielbarkeit. Es wurden somit marktübliche Ertragsansätze bestimmt, die auf eine Drittverwendungsfähigkeit abgestimmt sind.

Nutzungsdauer:

Erfahrungssätze für die Nutzungsdauer baulicher Anlagen für Wohnhäuser => 25- 80 Jahre. Es wird von einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren und 70 Jahre Restnutzungsdauer nach Sanierung und Fertigstellung für das gesamte Objekt angenommen (Garage und Stellplatz 60 Jahre und 25 Jahre Restnutzungsdauer).

Nutzflächen:

Die Wohnfläche wurden aus den vorliegenden Planunterlagen übernommen, anhand der vorhandenen Unterlagen plausibilisiert und ggf. angepasst.

Bewirtschaftungskosten:

Für die Marktwertermittlung erfolgt der Ansatz der Bewirtschaftungskosten nach den Vorgaben der Anlage 3 der ImmoWertV bzw. die Vorgabe des Gutachterausschusses. Zusätzlich werden 2 % für den Leerstand (Mietausfallwagnis) angesetzt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Werteinflüsse, die nicht in den Wertermittlungsansätzen inkludiert sind, sind soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer Form zu berücksichtigen (§8 Abs. 3 ImmoWertV).

Das künftige MFH mit 6 WE wurde am 16.05.2025 außen besichtigt. Der Istzustand zeigt den Zustand dieser Bausubstanz bei vollständigem Leerstand, ohne Realisierung der geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen für eine künftig vollständig wohnwirtschaftliche Nutzung in 6 Eigentumswohnungen.

Für die Ausführung der geplanten und projektierten Bauleistungen mit dem Ziel der Herstellung bezugsfertiger 405 m² Wohnflächen werden die am Wertermittlungsstichtag wirksamen Wertminderungen wie folgt abgeschätzt:

Bei ca. 650 m² BGF und rd. 405 m² künftiger Wohnflächen sind infolge der projektierten **Um – und Ausbauleistungen in Verbindung mit Sanierung und Modernisierung** Kosten i. H. v. ca. 1.250 €/m² BGF bzw. 817.500 € erforderlich.

Infolge dieser umfassenden Erneuerungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 2 zu § 12 ImmoWertV von einer maximalen Restnutzungsdauer (RND) von 90 % der Gesamtnutzungsdauer (GND) ausgegangen werden. Im Rahmen dieser Wertermittlung wird im Sollzustand von einer RND = 70 Jahren ausgegangen.

Dieser Ansatz wird beim Ansatz der Wertminderung in der Ertragswertermittlung berücksichtigt.

Für die Wohnung mit einem Anteil von 249,47/1000 werden dann in den BoG's mit

$$817.500/1000 * 249,47 = 203.816 \text{ € rd. } 204.000 \text{ € berücksichtigt.}$$

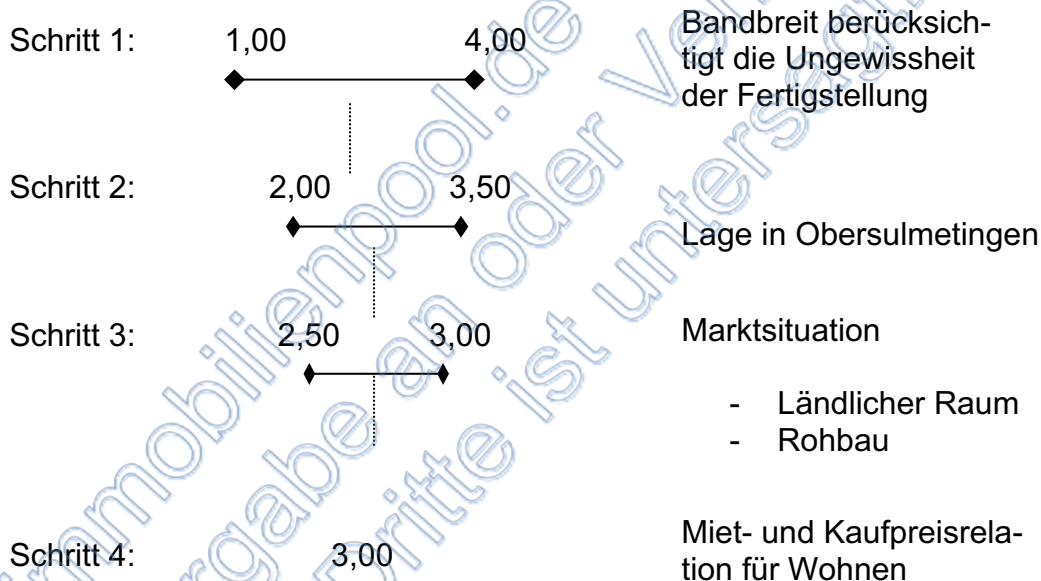
Liegenschaftszinssatz:

Der Marktbericht der Stadt Laupheim weist für Eigentumswohnungen Liegenschaftszinssätze in einer Bandbreite von -0,73 % bis 3,13 % im Mittel 2,05 % aus.

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage der verfügbaren Angaben des Gutachterausschusses sowie unter Hinzuziehung eigener Ableitungen insbesondere zu der regionalen Anpassung der Liegenschaftszinssätze bestimmt.

Ableitung im konkreten Bewertungsfall nach Sommer/Kröll:

- Laut Tabelle die Bandbreite aus der jeweiligen Gebäudeart und Baujahresgruppe entnehmen.
- Innerhalb der Bandbreiten sind die gesuchten Liegenschaftszinssätze mittels speziellen und generellen Einflussfaktoren zu konkretisieren.
 - Lage für der Eigentumswohnung
 - Marktsituation
 - Miet- und Kaufpreisrelation



Abgeleitet aus der Lage, den spezifischen Objekteigenschaften, der prognostizierten Marktentwicklung, den regionalen Marktgepflogenheiten, den im Objekt vorhandenen Nutzungen, der Eigentumsform und den nachhaltigen Objekt- und Nachfragekriterien ist ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 3,0 % angemessen.

9.2 Rohertrag / Sollmietniveau

Gemäß Unterlagen lassen sich die **Jahresroherträge** und die Größen der Einheiten im Objekt wie folgt zusammenfassen:

Gebäude		Wohnen		Gewerbe	
Nr.	Bezeichnung	Fläche (m ²)	RoE (€)	Fläche (m ²)	RoE (€)
1	Eigentumswohnung	101,1	12.132		
2	Garage und Stellplatz		600		
		Σ 101,1	Σ 12.732	Σ	Σ
WNFI. (gesamt)					101,1 m²
Anteil Wohnen zur Gesamtfläche					100 %
Anteil Gewerbe zur Gesamtfläche					0 %
Jahresrohertrag (gesamt)					12.732 €

Nachfolgend wird zur Ertragswertermittlung unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit im Objekt der **Jahresrohertrag (RoE)** i. S. d. § 31 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt angesetzt:

Nutzung			RND Jahre	Zins %	Ein- heiten	Fläche m ²	Miete [€/m ² (Stk.)]		RoE €	Boden- verzins. € / Jahr
w	1	in Gebäude Nutzung / Beschreibung					Ist	angesetzt		
w	1	Wohnen	70	3,00	1	101,10		10,00	12.132	1.309
w	2	Stellplätze innen (Wohnen)	25	3,00	1			50,00	600	65
w = Wohnen, g = Gewerbe			Ø 68	Ø 3,00	Σ 1	Σ 101,10			Σ 12.732	Σ 1.374

Hieraus ergibt sich ein Anteil der Wohnnutzung am Jahresrohertrag (RoE) mit 100 % und ein Anteil der gewerblichen Nutzung mit 0 %.

9.3 Ertragswertberechnung

Der **Ertragswert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ertrags- und Kostenansätzen wie folgt:

Nutzung			Rohertrag € / Jahr	Bewirt.- kosten € / Jahr	Reinertrag € / Jahr	Boden- verzins. € / Jahr	Gebäude- reinertrag € / Jahr	Barwert- faktor	Barwert €
w	1	in Gebäude Nutzung / Beschreibung							
w	1	Wohnen	12.132	2.063	10.069	1.309	8.760	29,1234	255.120
w	2	Stellplätze innen (Wohnen)	600	102	498	65	433	17,4131	7.539
w = Wohnen, g = Gewerbe			Σ 12.732	Σ 2.165	Σ 10.567	Σ 1.374	Σ 9.193		Σ 262.659

Ertragswert der baulichen Anlagen

Σ Barwerte je Nutzung (RoE - Bewirtschaftungskosten - Bodenwertverzinsung) x Barwertfaktor **262.659 €**
+ Bodenwert **45.760 €**

vorläufiger Ertragswert

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale
- Wertminderung wegen Baumängeln und Bauschäden **204.000 €**

Ertragswert

104.419 €

10 Verkehrswert

10.1 Ableitung des Verkehrswertes

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigenumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten und Stellplatz. Das Baujahr ist unbekannt.

Der Istzustand zeigt den Zustand dieser Bausubstanz bei vollständigem Leerstand, ohne Realisierung der geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen für eine künftig vollständig wohnwirtschaftliche Nutzung in 6 Eigentumswohnungen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Gebäude instandgesetzt wird und mit einem fiktiven Baujahr 2015 in die Bewertung aufgenommen wird.

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um ein Vergleichs- bzw. um ein Ertragswertobjekt.

Risikoeinschätzung

zur Vermietung und Vermarktung sowie der Drittverwendungsfähigkeit: **3-4**

[1=sehr gut, 2=gut, 3=normal, 4=eingeschränkt, 5=schwer, 6=fehlend]

Risikobeurteilung

Vermietbarkeit:

Im derzeitigen Zustand besteht aufgrund der Größe und Objektart eine unterdurchschnittliche Nachfrage für das Objekt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Immobilienmarktes, der Lage und den objektspezifischen Gegebenheiten, ist nach **der Fertigstellung von einer guten Vermietbarkeit** auszugehen.

Verwertbarkeit:

Bestandsimmobilien sind erfahrungsgemäß nur dann für einen Erwerber attraktiv, wenn die Gesamtkosten (Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten, Umrüst- und Zusatzinvestitionskosten) deutlich unterhalb der Kosten für einen Neubau liegen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfragesituation, aufgrund der Lage in Obersulmetingen sowie der objektspezifischen Gegebenheiten, Zustand und Ausstattung, ist von einer **unterdurchschnittlichen Verwertbarkeit** der Immobilie auszugehen.

Drittverwendungsfähigkeit:

Das Objekt ist zu Wohnzwecken nutzbar. Marktgängigkeit kann unterstellt werden. Eine Drittverwendungsmöglichkeit ist **gegeben**.

Angaben zur SWOT-Analyse

Stärken	Schwächen
+ ruhige Lage	- Rohbau - Ungewissheit, ob Ausbau aller Wohnungen zu stande kommt
Chancen	Risiken
-	- Kosten der Sanierung

10.2 Verkehrswert

Zusammenfassend schätzt der/die Unterzeichnende den Verkehrswert (Marktwert) gemäß § 194 BauGB die 3-Zimmer Eigentumswohnung Nr. W5 mit Gargenstellplatz ST10 und Stellplatz St6 und ST7 in der

Mühlstraße 6 in 88471 Laupheim, Obersulmetingen

unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren wie der Lage, der Größe, des Schnittes, der Bebaubarkeit, der Bebauung, der Vermietungssituation, aber auch im Hinblick auf die Verkäuflichkeit unter der derzeitigen Marktlage in Anlehnung an die Ableitung vom Ertragswert zum **16.05.2025** auf:

104.000 €

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen erstellt, es ist ausschließlich für die Auftraggeber und den im Gutachten erwähnten Verwendungszweck bestimmt. Eine Weitergabe des Gutachtens an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des/der Unterzeichnenden. Bei unzulässiger Weitergabe ist die Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen.

Ehingen, den 28. Mai 2025

M. Eng. Dipl. Ing. (FH) Peter Höchstädt MRICS HypZert F

öffentlch bestellter und vereidigter Sachverständiger für
die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

11 Anlagenverzeichnis

- Wesentliche rechtliche Grundlagen
- Literaturverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Fotodokumentation
- Straßenkarte
- Pläne

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Wesentliche rechtliche Grundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BetrKV: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

CO2KostAufG: Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2154).

DIN 276: DIN 276:2018-12 – Kosten im Bauwesen, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe Dezember 2018.

DIN 277: DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhale im Hochbau, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe August 2021.

EBeV 2030: Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030) vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2868).

GBO: Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

GEG: Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kältezeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Art. 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).

ImmowertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

WEG: Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982).

WoFIV: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

II. BV: Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614).

Literaturverzeichnis

Kleiber: Marktwertermittlung nach ImmoWertV – Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2022.

Kleiber, Fischer, Werling: Verkehrswertermittlung von Grundstücken – Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

Kleiber, Schaper (Hrsg.): GuG – Grundstücksmarkt und Grundstückswert – Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung.

Ross, Brachmann, Holzner: Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken, Theodor Oppermann Verlag, Hannover 1997.

Rössler, Langner et al.: Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten, Luchterhand Verlag, München (u. a.) 2005.

Vogels: Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht, Bauverlag BV GmbH, Gütersloh (u. a.) 2000.

Regionale und überregionale Grundstücksmarktberichte.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
Anz.	Anzahl
ARR	Annual Recurring Revenue (jährlich wiederkehrende Einnahmen)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DZ	Doppelzimmer
Barwertfaktordiff.	Barwertfaktordifferenz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	Brutto-Grundfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNK	Baunebenkosten
Bodenvz.	Bodenverzinsung
boG	besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale
BRI	Bruttonrauminhalt
BRW	Bodenrichtwert
Bwf.	Barwertfaktor
Bwf.-Diff.	Barwertfaktordifferenz
BWK	Bewirtschaftungskosten
BV	Bestandsverzeichnis
II. BV	II. Berechnungsverordnung
CO ₂ / CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ KostAufG	Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz
DG	Dachgeschoss (Geschoss oberhalb des letzten Vollgeschosses)
Disk.-faktor	Diskontierungsfaktor
ebf	erschließungsbeitragsfrei
ebp	erschließungsbeitragspflichtig
EBR	Erbbaurecht
EG	Erdgeschoss
EK	Erschließungskosten
EnEV	Energieeinsparverordnung
ENK	Erwerbsnebenkosten
Entschäd.-anteil	Entschädigungsanteil
EZ	Einzelzimmer
FeWo	Ferienwohnung
FNP	Flächennutzungsplan
GAA	Gutachterausschuss für Grundstückswerte
GBO	Grundbuchordnung
Geb.	Gebäude
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GF	Geschossfläche i. S. BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl
gif	Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V.
GK	Gefährdungsklasse
GMB	Grundstücksmarktbericht
GND	Gesamtnutzungsdauer
GNF	Gebäudenutzfläche
GR	Grundfläche
GRZ	Grundflächenzahl
Grdst.-Nr.	Grundstücksnummer

HK	Herstellungskosten
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
JNKM	Jahresnettokaltmiete
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kellergeschoss (Geschoss unterhalb des ersten Vollgeschosses)
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt-Peak
LBO	Landesbauordnung
Ldk.	Landkreis
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
Lfz.	Laufzeit
MAW	Mietausfallwagnis
MEA	Miteigentumsanteil
MF	Mietfläche
Mietdiff.	Mietdifferenz
MM	Monatsmieten
MWT	Marktwert (Verkehrswert)
MZ	Mehrbettzimmer
NBW	Neubauwert
NGF	Nettogrundfläche
NHK	Normalherstellungskosten
NME	Nettomieteinahmen
NF	Nutzfläche
OG	Obergeschoß
OT	Ortsteil
öüVM	ortsübliche Vergleichsmiete
p. a.	per anno (pro Jahr)
ReE	Jahresreinertrag
RevPAR	Revenue Per Available Room (Erlös pro verfügbarer Zimmerkapazität)
RoE	Jahresrohertrag
RND	Restnutzungsdauer
SG	Staffelgeschoss (Geschoss oberhalb des letzten Vollgeschosses)
SIR	Sparkassen-Immobilienrating
Stk.	Stück
SWOT-Analyse	Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse
TE	Teileigentum
TEGoVA	The European Group of Valuers Associations
TG	Tiefgeschoss / Tiefgarage
UG	Untergeschoss
UR	umbauter Raum
Verm.-dauer	Vermarktungsdauer
VWT	Verkehrswert (Marktwert)
W	Watt
WE	Wohneinheit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WF	Wohnfläche
WGFZ	wertrelevante Geschossflächenzahl
WNFI.	Wohn- / Nutzfläche
WoFIV	Wohnflächenverordnung

Fotodokumentation

Ansicht Osten:



Garagen:



Hauseingangstüre:



Straßenansicht:



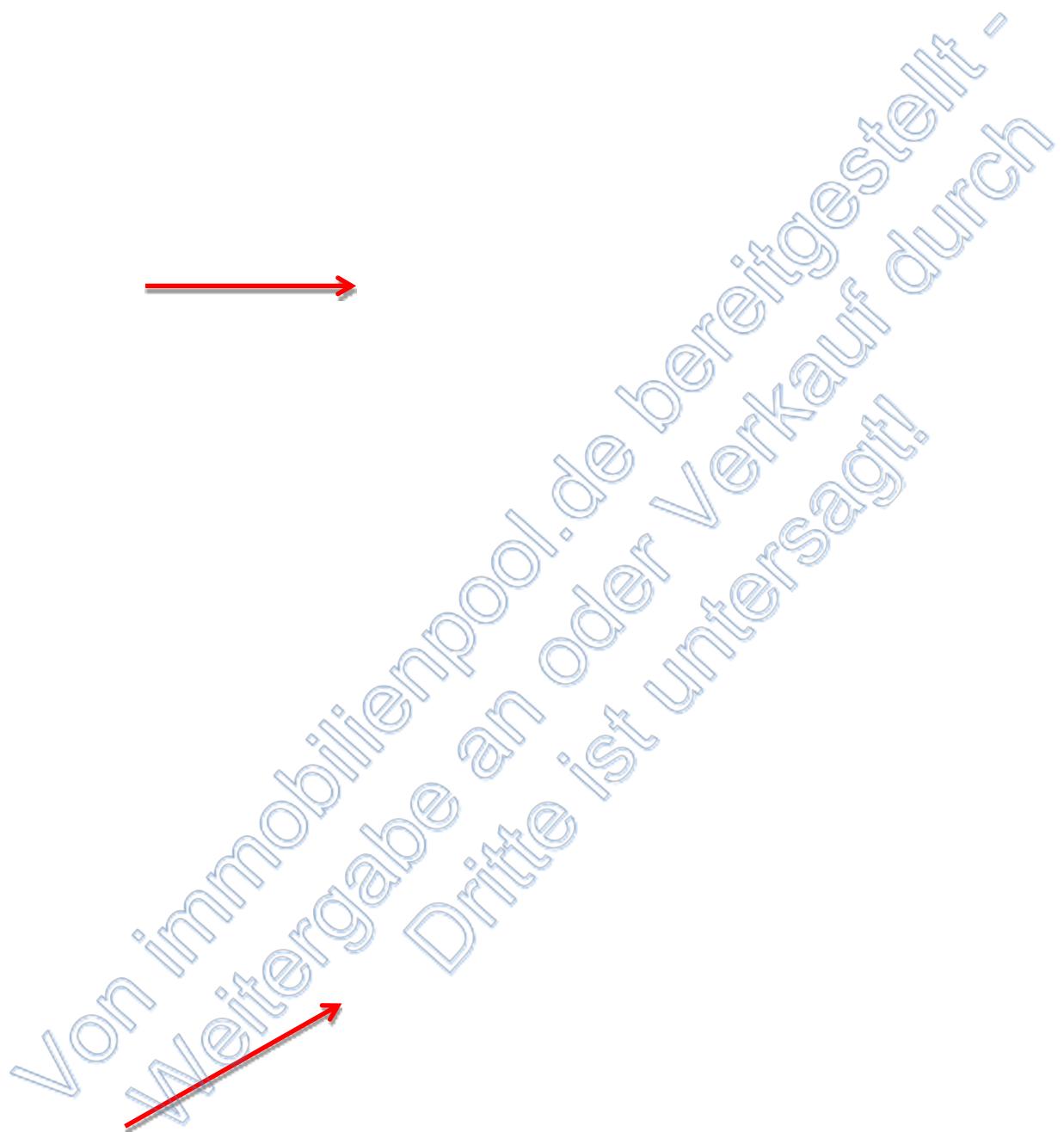
Ansicht Süden:



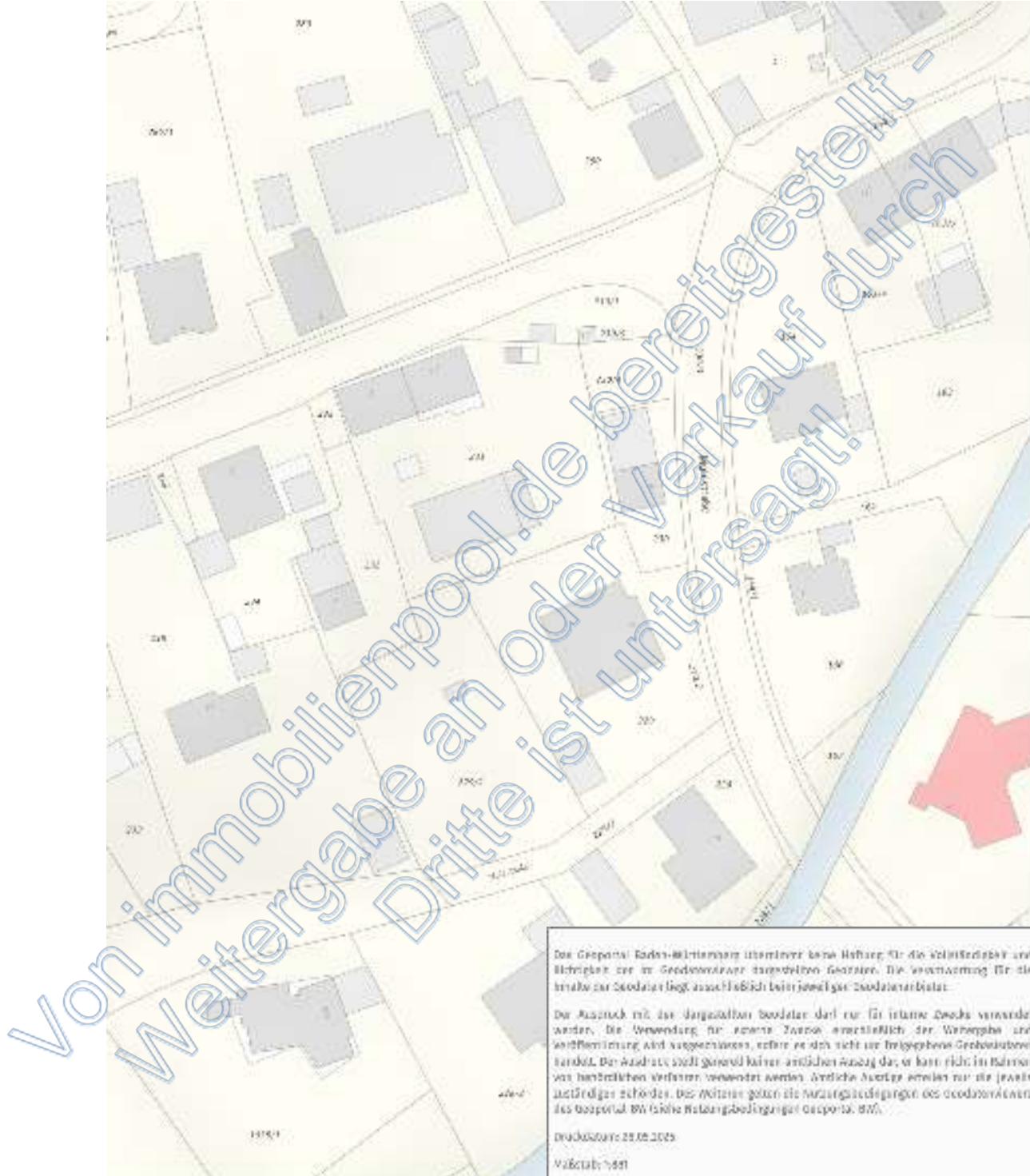
Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an Dritte ist untersagt.
oder Vorkauf durch

Straßenkarten/Ortslage (Quelle: © OpenStreetMap und Wikipedia)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



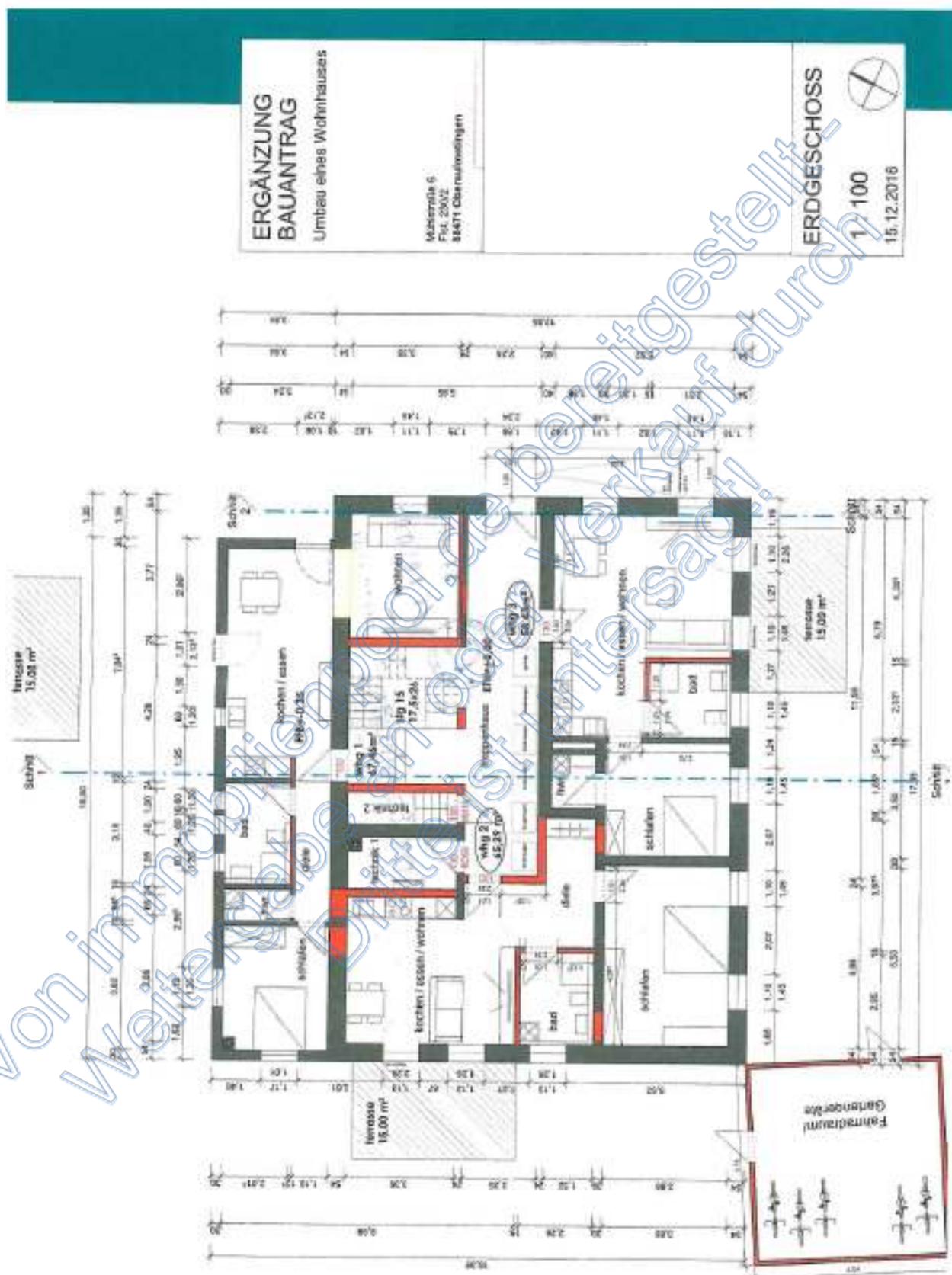
Geoportal Baden-Württemberg



Lageplan

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Erdgeschoss



Obergeschoss

BAUGESUCH

Umbau eines Wohnhauses

Mühlenstraße 6
Flur 2302
88671 Überstdttingen

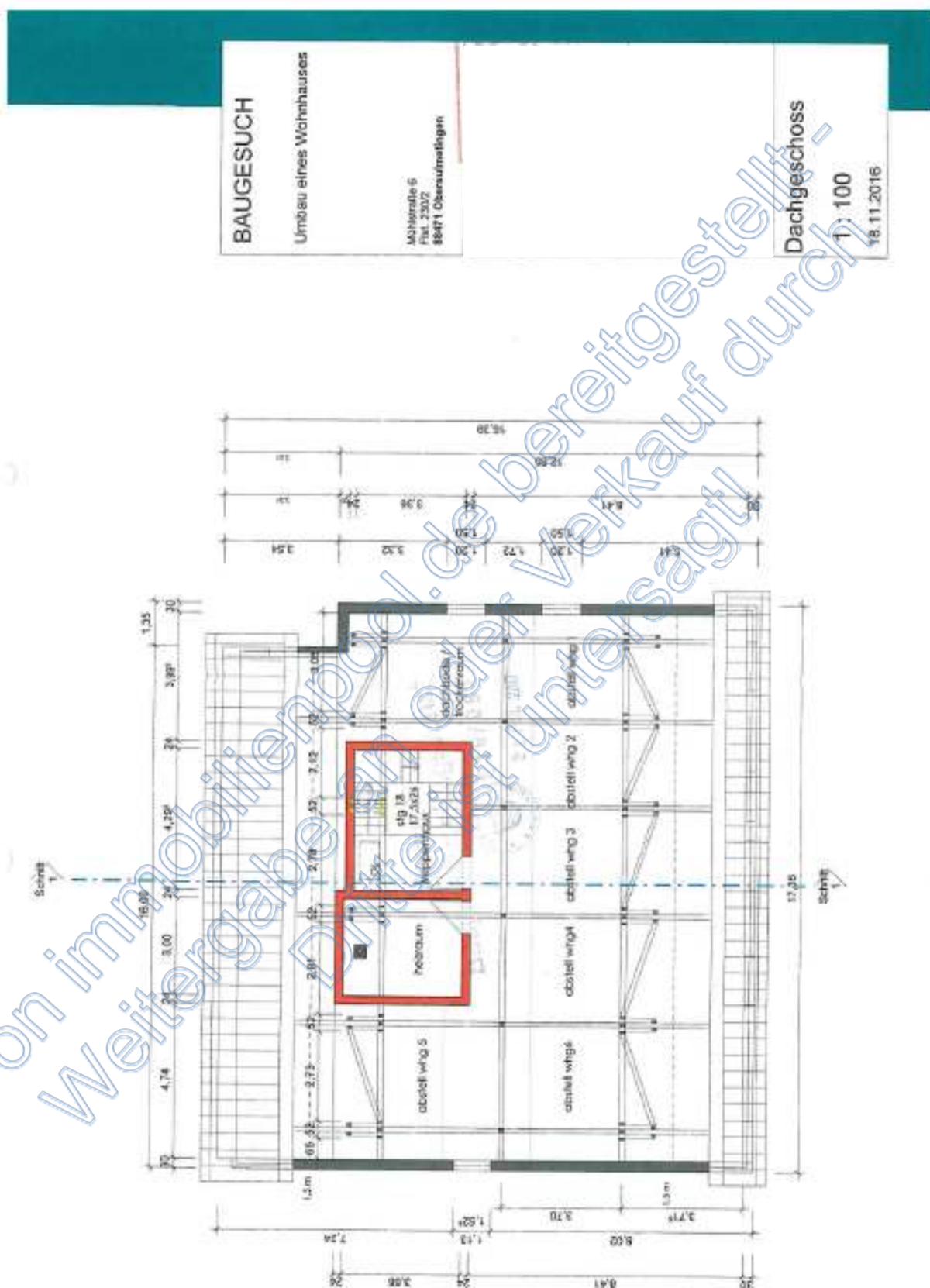
100

18.11.2016

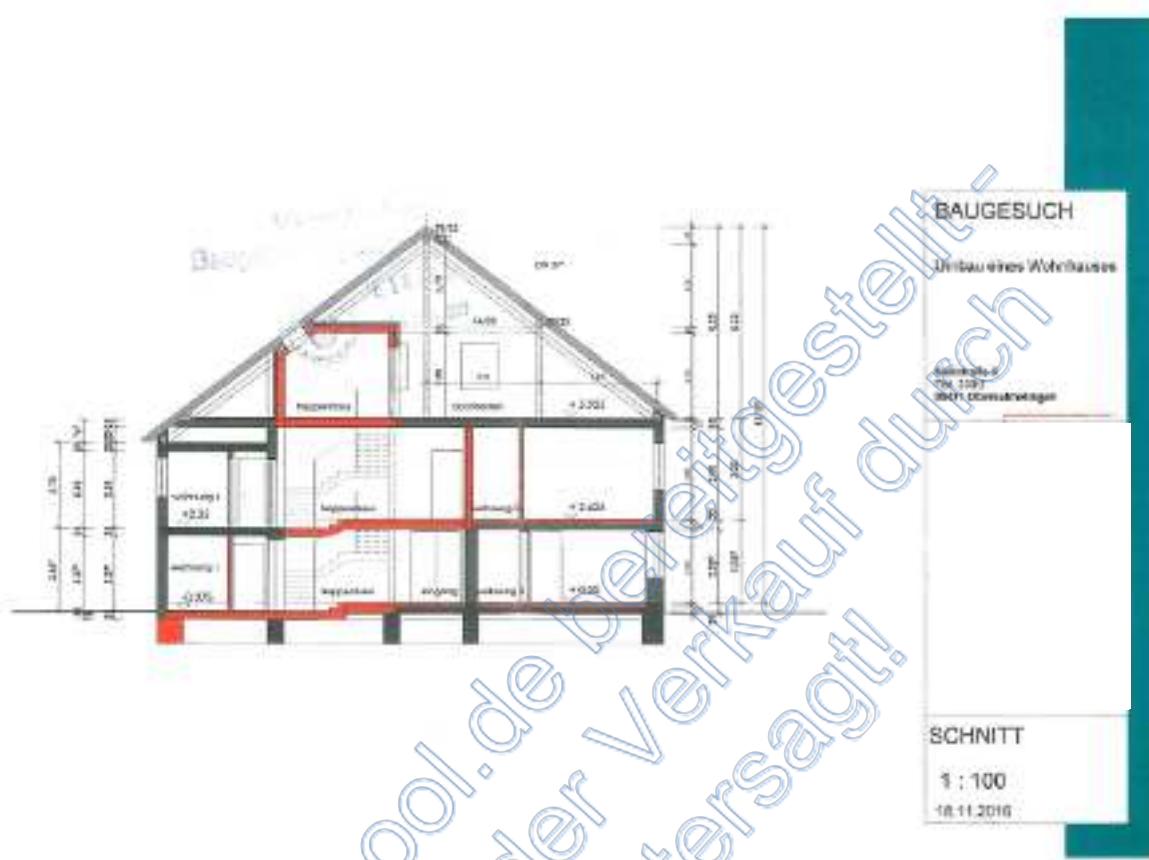
100

18.11.2016

Dachgeschoß



Schnitt



Wohnflächenberechnung

W5 Kochen/Essen/Wohnen	39,31	=	38,1 m ²
W5 Zimmer	19,17	=	18,6 m ²
W5 Zimmer	22,79	=	22,1 m ²
W5 Bad	7,23	=	7,0 m ²
W5 Diele	9,44	=	9,2 m ²
W5 Hauswirtschaft	3,74	=	3,6 m ²
W5 WG	2,55	=	2,5 m ²
Gesamtfäche Wohnung 5 =			101,10 m²